

VEREINSSATZUNG des Palatina Community e.V.

in der Fassung vom 31.07.2025, geändert am 02.10.2025.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die aus den Lehren des totalitären Staates entwickelt wurde. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen, da diese in der Regel einhergehen mit dem Ausschluss von Gruppen, deren pauschaler Abwertung bis hin zu offener Feindschaft. Ziel des Vereins ist hingegen, Gemeinsinn und Zugehörigkeit zu fördern, sowie das Zusammenleben heterogener Gruppen in der Gesellschaft zu ermöglichen. Ziel des Vereins ist es, die Zivilgesellschaft der Region zu stärken, so dass sie besser in der Lage ist, die schwierigen Themen der gesellschaftlichen Transformation zu meistern. Das erfolgt in der Befähigung zu Komplexität, zu Selbstverantwortung und Selbstbestimmung in respektvollem Miteinander. Es geht darum, mit möglichst kreativen Mitteln die Frage des „wie wollen wir leben“ mitzugestalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Palatina Community e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das planmäßige Zusammenwirken mit der Zentrum für Kunst und Kulturanthropologie gGmbH im Sinne des § 57 Abs. 3 AO durch das Empfangen von Dienstleistungen für die Antragstellung und Durchführung von Förderprogrammen, das Werben für Vereinsmitglieder und die Erstellung des Internetauftritts für den Verein.
 - die Kooperation und Netzwerkbildung mit Akteuren insbesondere in der Region, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
 - Die Sichtbarmachung der Erfolge des Zusammenwirkens und des zivilgesellschaftlichen Engagements durch Formen des Marketings

- durch klassische Formate wie Ausstellungen, Veranstaltungsformate aller Art, Publikationen, Vorträge, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, die Schulung von Multiplikatoren, Kongresse und Modellprojekte.

- die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung

(3) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten.

(4) Projekte, die dem Vereinszweck nützlich sind und nicht dem hauptsächlichen Förderzweck entgegenstehen, können in angemessener Weise durch Mittel des Vereins unterstützt und gefördert werden. Der Verein pflegt zur Verwirklichung seiner Ziele Projekte mit Partnern oder tritt in Kooperationen mit anderen Organisationen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

(2) Eine Aufnahme erfolgt über einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Adresse beim Vorstand.

(3) Die Beitrittserklärung wie auch die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Minderjährige sind ab 17 Jahren in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(4) Mitglied kann nur werden, wer das Grundgesetz als Basis des Zusammenlebens anerkennt, die Werte einer liberalen Demokratie teilt und mit den Grundsätzen des Vereins übereinstimmt. Sollten hieran Zweifel bestehen, müssen diese dem Vorstand zur Prüfung und Klärung mitgeteilt werden. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen oder bei späterem Bekanntwerden, die Mitgliedschaft entziehen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit Eintritt wird die Satzung anerkannt.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 5 Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Die Fördermitgliedschaft ist v.a. für juristische Personen vorgesehen. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (2) Ehrenmitgliedschaften können als Ehrentitel vergeben werden.

§ 6 Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Dazu zählt auch ein Eintreten gegen Demokratiefeindlichkeit und das Aushöhlen demokratischer Grundsätze. Demokratiefeindlichkeit bedeutet Propaganda gegen Bausteine der Demokratie, wie Menschenrechte, Pressefreiheit, Gleichheit, Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Freiheit. Wer z.B. Personen wegen ihres Geschlechtes, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung benachteiligt, handelt entgegen der im Grundgesetz verankerten Werte. Gleiches gilt, wenn wie z.B. bei der AFD bestimmte Personengruppen pauschal abgewertet werden oder mit nationalistischem Gedankengut eine Schlechterstellung begründet wird. Das hat nichts mit den Vereinszielen Gemeinwohl und Gemeinsinn zu tun. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Alle Strategien, demokratische Prinzipien anzuzweifeln und Misstrauen in das Grundgesetz zu säen, sind unvereinbar. Der Verein wird sich immer um eine faktenbasierte Diskussion bemühen. In der Coronazeit kamen eine Reihe Verschwörungstheorien auf, die alle dazu benutzt wurden, den Staat und seine Vertreter, aber auch die Wissenschaft zu diffamieren oder bekannte Tatsachen wie den Klimawandel schlicht zu leugnen.

Sowohl die genannten Inhalte als auch die Art der Kommunikation (destruktiv, unwahr etc.) führen zu einer Spaltung der Gesellschaft bis hin zur Anwendung von Gewalt. Gewalt kann dabei sehr unterschiedliche Ausprägungen haben (wirtschaftlich, physisch, psychisch, durch Einsatz von Medien, gezielten Störungen, mediale Sabotage, Agitation, Hasskommentare etc.). All dies ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vereins. Mitglieder, die ein unvereinbares Verhalten offenbaren, können ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch den Verein beraten, informieren und unterstützen zu lassen sowie die Angebote des Vereins wahrzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sollen die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen, zu seiner Vertrauenswürdigkeit und guten Reputation beitragen. Die Mitglieder sollen den Verein aktiv mit Daten und Informationen aus dem eigenen ehrenamtlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeitsbereich versorgen, um das Ziel der Sichtbarkeit zivilgesellschaftlichen

Engagements zu befördern. Jedes Mitglied soll, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit unterstützen.

(3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands angemessen vergütet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein einmaliger Beitrag bei der Aufnahme zu entrichten. Dies erfolgt i.d.R. über den Erwerb einer symbolischen „Palatina-Urkunde“.
- (2) Es ist ein jährlicher Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beträge und kann abgestufte Mitgliedsbeiträge oder Regelungen für Fördermitglieder enthalten.
- (4) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand entwickelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erhöhung um mehr als 10 Prozent oder eine größere Änderung in der Systematik bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Gerät ein Mitglied vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen für bis zu 2 Jahre stunden oder erlassen.
- (6) Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- (7) Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug und reagiert auf wiederholte Mahnung nicht, kann der Vorstand eine Zusatzgebühr erheben oder den Ausschluss vornehmen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austrittserklärung, Ausschluss oder Entziehung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende möglich. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Bei deutlich erkennbaren Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - Bei deutlich erkennbarem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - Wenn durch sein Verhalten der Vereinsfrieden wiederholt oder schwerwiegend gestört wird
 - Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen die Unvereinbarkeitsregelungen gemäß § 6.

- Bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Im Konfliktfall hat der Vorstand die Möglichkeit, ein vereinsinternes Gremium mit der zeitnahen Schlichtung zu beauftragen. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 10 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch eine Förderung, die i.d.R. mit dem Erwerb einer symbolischen „Palatina-Urkunde“ und/oder einer jährlichen Förderung einhergeht. Sie sind am Community Building Prozess und den lokalen und regionalen Veranstaltungsformaten interessiert und sind damit eine ganz wesentliche Zielgruppe des Vereins.

(2) Das Thema Community Building geht einher mit der Ausgabe symbolischer „Palatina Urkunden“. Alle Besitzer symbolischer Palatina-Urkunden werden gelistet, erhalten einen Begleitbrief zu den ideellen Grundlagen des Vereins und regelmäßige Informationen über die Aktivitäten des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es soll mindestens zwei Co-Vorsitzende und eine Schatzmeister*in geben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan. Er besteht aus:

1. einer/einem ersten Co-Vorsitzenden
2. einer/einem zweiten Co-Vorsitzenden
3. der Schatzmeister*in
4. Optional: der Schriftführer*in
5. Optional: dem Vorstand Community
6. Optional: dem Vorstand Marketing

(2) Wahlen des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolger:innen. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen

Gründen nicht mehr ausüben können. Ein Vorstand kann aus persönlichen Gründen sein Amt niederlegen.

2. Die ordentlichen Vorstandswahlen der Vorstandspositionen nach Absatz 1 Ziffer 1, 3 und 5 sind in ungeraden Kalenderjahren durchzuführen, die Wahlen für die Vorstandspositionen nach Absatz 1 Ziffer 2, 4 und 6 sind in geraden Jahren durchzuführen.

3. Im Gründungsjahr wird der Gesamtvorstand gewählt.

4. Unabhängig davon wird bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die notwendige Neuwahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt. Eine Selbstergänzung durch den Vorstand ist möglich. Die Amtsperiode dauert dann in Abweichung von Absatz 2 Ziff. 1 bis zum nächstfolgenden Wahltermin gemäß Absatz 2 Ziff. 2.

4. Für die Vorstandspositionen gemäß Absatz 1, Nr. 3–6 können von der Mitgliederversammlung stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt werden. Gewählte Stellvertreter:innen haben im Vertretungsfalle volles Stimm- und Verfügungsrecht. Die Wahl der Stellvertretungen erfolgt zeitversetzt zu der Hauptfunktion entsprechend Absatz 2, Ziff. 2. Die Regelung des Absatz 2, Ziff. 3 findet analog Anwendung.

5. Für die Wahlen gilt, dass Bewerber mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt sind.

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

6. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Aufgaben des Vorstands sind

1. die laufende Geschäftsführung des Vereins

2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse

3. die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können Kommissionen berufen werden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn eine oder einer der beiden Co-Vorsitzenden und insgesamt mindestens zwei Mitglieder des Vorstands zur Vorstandssitzung anwesend sind. Bei einem Vorstand mit 4 oder mehr Mitgliedern müssen mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sein.

(5) Virtuelle/hybride Vorstandssitzungen: Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Virtuelle Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(6) Beschlüsse des Vorstands können in Einzelfällen auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden eine Frist von mindestens zwei Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlagen zu gewähren.

7) Der Vorstand kann mit Mehrheitsentscheidung einzelnen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen zusprechen, eine Ehrenamtspauschale oder eine angemessene Vergütung bezahlen. Eine Ausnahme von § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) ist möglich. Haftungsrechtliche Fragen sind zu berücksichtigen.

(8) Der Vorstand kann mit Mehrheit einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche auf Dritte in einem Arbeitsverhältnis übertragen. Diese müssen dem Vorstand regelmäßig Bericht erstatten.

9) Die Wahrnehmung eines Amtes ist nur Personen möglich, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

§ 13 Einrichtung von Kommissionen, Beiräten oder Ortsgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit sowie zur Förderung spezieller Vereinsaufgaben jederzeit Kommissionen, Beiräte oder Ortsgruppen einsetzen.

Mitglieder von Kommissionen, Beiräten oder Ortsgruppen können Vereinsmitglieder sowie externe Fachleute sein. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung trifft.

Die Arbeit dieser Gruppen kann durch Satzungen in Abstimmung mit dem Vorstand geregelt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (erstmalig und dann nur bei größeren Änderungen, s.o.)
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

(5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben und können nicht im Wege nachträglicher Antragsstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen.

(6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins notwendig.

7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen ist möglich. Der Vorstand kann näheres in einer Vereinsordnung regeln. Unzulässig für eine virtuelle Mitgliederversammlung sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Investitionsvorhaben die 20 % des verfügbaren Vermögens übersteigen oder über die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen werden bevorzugt als Präsenzversammlung abgehalten. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge in beide Richtungen garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte

Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Bei virtuellen Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht von Mitgliedern zeitlich und inhaltlich in angemessener Weise begrenzen. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

10) Ergänzende schriftliche Beschlussfassung

Eine schriftliche Abstimmung kann auch ergänzend zur (virtuellen) Mitgliederversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstands ist eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zulässig. Entgegen § 32 Abs. 3 BGB ist die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Nicht zulässig ist diese schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins. Auch Investitionsvorhaben die 20 % des verfügbaren Vermögens übersteigen bedürfen der Diskussion und sind für eine schriftliche Beschlussfassung nicht geeignet.

Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in Textform per E-Mail (oder einem geeigneten Abstimmungstool). Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen. Nach dieser Frist eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

(11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zentrum für Kunst und Kulturanthropologie gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.7.2025 errichtet und am 02. Oktober 2025 geändert.